

VERFAHRENSORDNUNG



FÜR

PRÜFUNGEN

&

PRÜFERLIZENZVERGABE



§ 1 (Prüferlizenzen)

In Anlehnung an die jeweils gültige Prüfungsordnung werden im DFJJ NRW e.V. folgende Prüferlizenzen vergeben:

LIZENZ A: Allgemeine Prüfberechtigung für Kyu- und Dan-Grade (siehe § 4.1)

LIZENZ B: Prüfberechtigung für alle Kyu-Grade

LIZENZ C: Prüfberechtigung für Kyu-Grade bis einschliesslich 3. Kyu

§ 2 (Gültigkeitsdauer der Prüferlizenz)

Die Prüferlizenz ist für Dan-Träger bis zum 3. Dan jeweils zwei Jahre gültig und muß danach verlängert werden. Ab dem 4. Dan ist die Prüferlizenz unbefristet gültig.

§ 3 (Verfall einer Prüferlizenz)

Eine Prüferlizenz ist jederzeit durch Vorstandsbeschluß widerrufbar.
Eine Prüferlizenz wird mit dem Ausscheiden aus dem Verband ungültig.
In beiden Fällen ist der Prüferlizenzstempel unverzüglich zurück zu geben.

§ 4 (Voraussetzung zur Vergabe einer Prüferlizenz)

1. Die Prüferlizenzen erfordern folgende Mindestgraduierung:

LIZENZ A: 3. Dan

LIZENZ B: 2. Dan

LIZENZ C: 1. Dan

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem aktuellen Prüferlizenzlehrgang.

3. Mindestens ein Jahr Inhaber des entsprechenden Dan-Grades.

§ 5 (Voraussetzung zur Verlängerung einer Prüferlizenz)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem aktuellen Prüferlizenzlehrgang.

§ 6 (Vorläufige Prüferlizenz)

In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Neuaufnahme von Vereinen, kann der Prüfungswart des DFJJ NRW e.V. eine vorläufige Prüferlizenz ausstellen. Diese behält maximal bis zum nächsten Prüferlizenzlehrgang ihre Gültigkeit.



§ 7 (Verfahren bei Prüfungen)

1. Kyu-Prüfungen werden auf Vereinsebene abgehalten
2. Dan-Prüfungen bis zum 5. Dan werden auf Landesebene abgehalten (mindestens drei Prüfer)
3. Prüfer für DAN-Prüfer werden durch Vorstandsbeschluss auf Vorschlag des Prüfungswartes bestellt.
4. Dan-Prüfer können maximal bis zur eigenen Graduierung prüfen, jedoch muß mindestens einer der Prüfer höher graduiert sein als der zu Prüfende.
5. Alle Prüfungen sind öffentlich.
6. Alle Prüfungen müssen der Geschäftsstelle des DFJJ NRW e.V. mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung gemeldet werden.
7. Es sind ausschließlich die Urkunden des DFJJ NRW e.V. zu verwenden.
8. Prüfungen dürfen nur von Prüfern des DFJJ NRW e.V. mit gültiger Prüferlizenz abgenommen werden.
9. Die Aufwandsentschädigung für Prüfer ist in der jeweils gültigen Finanzordnung des DFJJ NRW e.V. geregelt.
10. Im übrigen ist nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des DFJJ NRW e.V. zu verfahren.

§ 8 (Voraussetzung für Prüfungen)

1. Von jedem Prüfling muß vor Beginn der Prüfung ein gültiger Verbandspass vorliegen.
2. Bei Prüfungen ist vom Prüfling ein sauberer, weißer Gi zu tragen.
3. Pflichtlehrgänge müssen ab dem 3. Kyu nachgewiesen werden.
4. Die Prüfungsgebühr ist im voraus zu zahlen.
5. Bei Dan-Prüfungen muss für jeden Prüfling eine schriftliche (oder mündliche) Einverständniserklärung des Vereins oder des entsprechenden Trainers vorliegen.

§ 9 (Vorbereitungszeiten)

6. Kyu bis 2. Kyu	6 Monate
1. Kyu	8 Monate
1. Dan	1 Jahr
2. Dan	1 Jahr
3. Dan	2 Jahre
4. Dan	3 Jahre
5. Dan	4 Jahre

§ 10 (Mindestalter)

Das Mindestalter für den 1. Dan beträgt 18 Jahre.

§ 11 (Verantwortlichkeit)

Für die Einhaltung der Prüferlizenzordnung und die Durchführung der Lizenzlehrgänge ist der Prüfungswart des DFJJ NRW e.V. verantwortlich.

§ 12 (Inkrafttreten)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung tritt die jeweils aktualisierte Verfahrensordnung ab sofort in Kraft. Alle bisherigen Verfahrensordnungen verlieren dann ab sofort ihre Gültigkeit.